

**Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik in der Philosophischen Fakultät I der Universität Augsburg**

Vom 22. März 1982

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465), erläßt die Universität Augsburg folgende

Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik in der Philosophischen Fakultät I der Universität Augsburg

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik in der Philosophischen Fakultät I der Universität Augsburg vom 20. Juni 1978 (KMBI II, S. 139), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 1980 (KMBI 81 II, S. 14), wird wie folgt geändert:

1. § 17 erhält folgenden neuen Abs. 2:

„(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist darum besorgt, daß das Thema der Diplomarbeit so rechtzeitig ausgegeben wird, daß die Arbeit im allgemeinen innerhalb eines Jahres nach dem fristgemäßen Meldetermin zur Prüfung abgegeben sein kann.“  
Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

2. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Diplomhauptprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten, die ohne Berücksichtigung der Diplomarbeit gebildet werden, sowie die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ lauten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 24. Februar 1982 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. März 1982 Nr. I B 4 - 6/35 675.

Augsburg, den 22. März 1982

Prof. Dr. Karl Matthias Meessen  
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. März 1982 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. März 1982 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. März 1982.

KMBI II 1982 S. 466

**Achte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg**

Vom 22. März 1982

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465), erläßt die Universität Augsburg folgende

**Achte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät**

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät vom 6. November 1975 (KMBI 76 II, S. 36), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Dezember 1980 (KMBI II 81, S. 14), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Klausurarbeiten „EDV“ und „Mathematik“ finden in den ersten sieben Tagen der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem zweiten und dritten Semester statt. Sie müssen bis zur Anmeldung zum Vordiplom bestanden sein, eine Wiederholungsbeschränkung besteht nicht. Die Klausurarbeit „Buchführung“ findet nach dem ersten Semester statt. Sie muß bis zur Anmeldung zum Vordiplom bestanden sein, eine Wiederholungsbeschränkung besteht nicht.“

2. In § 19 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 wird jeweils der Passus „zwei 2std. Klausuren“ durch den Passus „eine 4std. Klausur“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 24. Februar 1982 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. März 1982 Nr. I B 4 - 6/35 676.

Augsburg, den 22. März 1982

Prof. Dr. Karl Matthias Meessen  
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. März 1982 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. März 1982 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. März 1982.

KMBI II 1982 S. 466

**Neunte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg**

Vom 22. März 1982

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465), erläßt die Universität Augsburg folgende

Neunte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät vom 6. November 1975 (KMBI 76 II S. 36), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Dezember 1980 (KMBI II 81, S. 14) wird wie folgt geändert: